

# Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

## Änderung vom 15. Juni 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 105 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Versicherten stellen dem Bundesamt für Statistik alle bei der Sammelstelle für Statistik der Unfallversicherung nach der Verordnung vom 15. August 1994<sup>2</sup> über die Statistiken der Unfallversicherung vorhandenen Angaben aus den Unfallakten über Löhne, Lohnformen, Arbeitszeit und weitere wichtige Merkmale der Verunfallten zur Verfügung. Einzelheiten sind im Anhang der Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>3</sup> über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes geregelt.

### II

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

15. Juni 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11479

<sup>1</sup> SR 832.202

<sup>2</sup> SR 431.835

<sup>3</sup> SR 431.012.1; AS 2001 1695